



Zum Begriff der “bezweckten Wettbewerbsbeschränkung”

Kartellrechtsforum Frankfurt

11. Februar 2015

C L I F F O R D
C H A N C E

EuGH, Urt. v. 14. März 2013, C-32/11, Allianz Hungária

EuGH, Urt. v. 13. Dezember 2012, C-226/11, Expedia

De minimis-Notice

- EuGH (Allianz Hungária) Rn. 32ff zum Begriff „bezweckt“:
 - „... bestimmte Formen der Kollusion zwischen Unternehmen schon ihrer Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden können ...“
 - „... für einen wettbewerbswidrigen Zweck bereits ausreicht, wenn die Vereinbarung das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten, d. h. wenn sie konkret geeignet ist, zu einer Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu führen. Ob und in welchem Ausmaß eine solche wettbewerbswidrige Wirkung tatsächlich eintritt, kann allenfalls für die Bemessung der Höhe etwaiger Geldbußen und für Ansprüche auf Schadensersatz von Relevanz sein...“
 - „... wenn eine individuelle und konkrete Prüfung des Inhalts und des Ziels dieser Vereinbarungen sowie des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs, in dem sie stehen, ergibt, dass sie schon ihrer Natur nach schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs auf einem der beiden betroffenen Märkte sind.“
 - „... den Wettbewerbsbehörden und den Gerichten der Mitgliedstaaten und der Union nicht verwehrt, die Absicht der Beteiligten zu berücksichtigen„ aber kein notwendiges Element ..., um festzustellen, ob eine Vereinbarung wettbewerbsbeschränkenden Charakter hat.“
- De minimis-Notice (basierend auf der Expedia-Rechtsprechung)
 - Keine Anwendung „beispielsweise“ wenn „Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern ... Beschränkungen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar Folgendes bezwecken“:
 - die Festsetzung der Preise beim Verkauf von Produkten an Dritte
 - die Beschränkung der Produktion oder des Absatzes
 - die Zuweisung von Märkten oder Kundengruppen
 - Keine Anwendung bei „Vereinbarungen ... , die Beschränkungen enthalten, die in derzeitigen oder künftigen Gruppenfreistellungsverordnungen der Kommission als Kernbeschränkungen aufgeführt sind, die die Kommission im Allgemeinen als bezweckte Beschränkungen betrachtet.“

EuGH, Urt. v. 18. Juli 2013, C-136/12, Consiglio nazionale dei geologi

- *"Allerdings wird nicht jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch den die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird, automatisch vom Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV erfasst. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich zunächst der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere dessen Ziel zu würdigen, das hier darin besteht, den Endverbrauchern der in Rede stehenden Dienstleistungen die erforderlichen Garantien zu bieten. Anschließend ist zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung des genannten Ziels zusammenhängen (vgl. in diesem Sinne Urteil Wouters u. a., Randnr. 97)."*

EuGH, Urt. v. 11. September 2014, C-67/13

Cartes Bancaires

■ Ausgangslage

- Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2007
 - Das Groupement des Cartes Bancaires habe gegen Art. 81 EG verstoßen: Preismaßnahmen, deren Zweck und Wirkung darin bestanden habe, den Wettbewerb zum Vorteil der großen französischen Banken, die die Vereinigung kontrollierten, zu beschränken. Durch Erhöhung der Kosten der von neuen Marktteilnehmern ausgegebenen Karten sei in Frankreich in der Praxis der Kartenpreis auf einem Niveau über dem normalen Wettbewerbspreis gehalten und die Anzahl der zum Wettbewerbspreis ausgegebenen Karten begrenzt worden.
 - Bestimmte Maßnahmen seien nicht geeignet, die Acquiring-Tätigkeit zu fördern (zur Beseitigung der Trittbrettfahrerproblematik), sondern führten dazu, entweder den ihnen unterworfenen Mitgliedern Mehrkosten aufzuerlegen oder die Issuing-Tätigkeit der Mitglieder einzuschränken.
 - Untersagung entsprechender Maßnahmen.
- Die Klage wies das EuG ab (Urt. v. 29. November 2012, T-491/07)
 - „... Begriff des bezweckten Verstoßes nicht eng auszulegen ...“
 - „... *Insoweit reicht es aus, dass die Vereinbarung oder der Beschluss der Unternehmensvereinigung das Potenzial hat, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb zu entfalten.* ...“
 - Vergleich mit der Vereinbarung i.S. Beef Industry Development Society (BIDS), Beschluss vom 20. November 2008, C-209/07, Rn. 19 bis 21; dort: Verringerung der Verarbeitungskapazitäten in der Größenordnung von 25 %, die darauf gerichtet war, den Marktaustritt einiger Kartellanten zu fördern und Überkapazitäten zu verringern
- Rechtsmittel dagegen war der Gegenstand des Urteils des EuGH vom 11. September 2014

EuGH, Urt. v. 11. September 2014, C-67/13

Cartes Bancaires

■ Urteil

- Gericht muss bei der Prüfung von Art. 81 Abs. 1 EG „auf der Grundlage der vom Kläger zur Stützung seiner Klagegründe vorgelegten Beweise eine umfassende Prüfung der Frage vornehmen ..., ob die Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmung erfüllt sind“. (Rn. 44)
- “... bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigen, um davon ausgehen zu können, dass die Prüfung ihrer Wirkungen nicht notwendig ist ...”
- “So steht fest, dass bestimmte kollusive Verhaltensweisen, wie z. B. diejenigen, die zur horizontalen Festsetzung der Preise durch Kartelle führen, als derart geeignet angesehen werden können, negative Auswirkungen auf insbesondere den Preis, die Menge oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen zu haben, dass für die Anwendung von Art. 81 Abs. 1 EG der Nachweis, dass sie konkrete Auswirkungen auf den Markt haben, als überflüssig erachtet werden kann.”
- “Lässt jedoch die Prüfung einer Art von Koordinierung zwischen Unternehmen keine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen, so sind ihre Auswirkungen zu untersuchen, und es müssen, damit sie vom Verbot erfasst wird, Merkmale vorliegen, aus denen sich insgesamt ergibt, dass der Wettbewerb tatsächlich spürbar verhindert, eingeschränkt oder verfälscht worden ist.”

EuGH, Urt. v. 11. September 2014, C-67/13

Cartes Bancaires

■ Urteil

- Grundsatz aus Urteil Allianz Hungária Biztosító:
 - Inhalt
 - verfolgte Ziele
 - wirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhang
 - Art der betroffenen Waren und Dienstleistungen
 - Struktur Markt/Märkte
 - Möglich, aber nicht zwingend: Absicht der Beteiligten
- „... unzutreffend ...*, dass der Begriff der „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung nicht „eng“ auszulegen sei ...*“
- „*Das Gericht hat ... zu keinem Zeitpunkt ... begründet, inwiefern [der] Wortlaut ... das Vorliegen einer „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung ... ans Licht bringe.*“
- „... *Gericht zwar ... Gründe dargelegt, warum die fraglichen Maßnahmen ... geeignet sind, den Wettbewerb zu beeinträchtigen ..., aber ... in keiner Weise begründet, inwiefern diese Wettbewerbsbeschränkung schädlich genug sein soll, um als „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung eingestuft zu werden...*“

EuGH, Urt. v. 11. September 2014, C-67/13

Cartes Bancaires

■ Urteil

- „zutreffend ..., schließt ... ein legitimes Ziel der Bekämpfung von Trittbrettfahrern ... nicht die Annahme aus, dass sie einen wettbewerbsbeschränkenden Zweck verfolgen, ...
- ... doch muss dieser beschränkende Zweck gleichwohl belegt werden.“
- „... Da es nämlich eingeräumt hat, dass die von diesen Maßnahmen zugrunde gelegten Formeln zum Ziel hatten, ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Issuing- und den Acquiring-Tätigkeiten der Mitglieder des Groupement festzulegen, konnte das Gericht höchstens daraus schließen, dass diese Maßnahmen zum Zweck hatten, von den Mitgliedern des Groupement ... eine finanzielle Beteiligung zu verlangen.

Ein solcher Zweck kann jedoch nicht schon seiner Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden, da das Gericht im Übrigen selbst ... die Auffassung vertreten hat, dass die Bekämpfung von Trittbrettfahrern ... ein legitimes Ziel darstelle.“

- „Somit ist festzustellen, dass das Gericht unter dem Deckmantel einer Prüfung der den Mitgliedern des Groupement ... eröffneten „Optionen“ ... in Wirklichkeit die potenziellen Wirkungen dieser Maßnahmen beurteilt hat... .

Dadurch hat es selbst zu erkennen gegeben, dass die fraglichen Maßnahmen nicht „schon ihrer Natur nach“ als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden können.“

EuGH, Urt. v. 11. September 2014, C-67/13

Cartes Bancaires

■ Urteil

– Zum BIDS-Vergleich des EuGH:

– BIDS-Vereinbarung bezweckte, die Marktstruktur in spürbarer Weise zu verändern

– „Im angefochtenen Urteil hat das Gericht jedoch keineswegs festgestellt ..., dass der Zweck der fraglichen Maßnahmen wie der der BIDS-Vereinbarungen darin bestanden habe, die Marktstruktur in spürbarer Weise durch einen Mechanismus zu verändern, der den Marktaustritt von Wettbewerbern förderte, und dass diese Maßnahmen folglich genauso schädlich wie die BIDS-Vereinbarungen seien“

– „Zwar hat das Gericht ... festgestellt, dass die fraglichen Maßnahmen die Mitglieder des Groupement dazu bewogen hätten, ein bestimmtes Ausgabevolumen von CB-Karten nicht zu überschreiten, aber das Ziel ... war nach seinen eigenen Feststellungen in den Rn. ... dieses Urteils nicht, eventuelle Überkapazitäten ... abzubauen, sondern ein bestimmtes Verhältnis zwischen Issuing- und Acquiring-Tätigkeiten der Mitglieder des Groupement zu erreichen...“

– „Da die vom Groupement verfolgten Absichten ... für sich allein nicht ausreichen konnten, um das Vorliegen eines wettbewerbswidrigen Zwecks zu belegen, und da das Gericht im Übrigen selbst ... ausgeführt hat, dass diese Absichten zusätzlich und zur Bestätigung ... hierzu u. a. in den Rn. 251 bis 266 dieses Urteils gemachten Feststellungen eine solche Qualifizierung nicht rechtfertigen, ohne dass die vom Rechtsmittelführer zu diesem Punkt vorgebrachten Argumente geprüft werden müssten.“

EuGH, Urt. v. 11. September 2014, C-67/13

Cartes Bancaires

■ Urteil

- „Indem [das Gericht] sich wiederholt ... darauf beschränkt hat, den Inhalt der streitigen Entscheidung wiederzugeben, hat das Gericht in Wirklichkeit – obwohl es hierzu verpflichtet war – von der Prüfung abgesehen, ob anhand der von der Kommission in dieser Entscheidung zugrunde gelegten Anhaltspunkte zu Recht der Schluss gezogen werden durfte, dass die fraglichen Maßnahmen ... die Annahme zu rechtfertigen, dass ihr Zweck in einer Beschränkung des Wettbewerbs ... bestand ...“
- „... ist daher zu bestimmen, ob, wie die Kommission in der streitigen Entscheidung vertreten hat, die fraglichen Vereinbarungen eine Beschränkung ... bewirkten.“

GAin Kokott, Schlussanträge v. 11. Dezember 2014, C-293/13 und C-294/13, Fresh Del Monte

- Gegenstand des Bußgeldverfahrens war eine abgestimmte Verhaltensweise mehrerer auf dem Bananenmarkt tätiger Unternehmen – Koordinierung der Listenpreise
- „... *ist der Gerichtshof hier aber aufgerufen, zu überprüfen, ob das Gericht bei seiner Tatsachen- und Beweiswürdigung die richtigen Kriterien und Maßstäbe zugrunde gelegt hat. ... Rechtsfrage, die vom Gerichtshof als Rechtsmittelinstanz überprüft werden kann und die vor dem Hintergrund des jüngst ergangenen Urteils CB/Kommission von besonderem Interesse ist.“*
- „... *sich das Gericht hier äußerst eingehend mit den Marktgegebenheiten und den dazu vorgebrachten Argumenten beschäftigt hat und in sehr nachvollziehbarer Weise begründet hat, warum der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Unternehmen schon seiner Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden muss. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall grundlegend von der besagten Rechtssache CB/Kommission.“*
- „... Nicht jeder Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern bezweckt notwendigerweise, den Wettbewerb ... zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen“

GAin Kokott, Schlussanträge v. 11. Dezember 2014, C-293/13 und C-294/13, Fresh Del Monte

- Beurteilung nach der CB-Formel
- „... besteht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die widerlegliche Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten und weiterhin auf dem Markt tätigen Unternehmen die mit ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Festlegung ihres Marktverhaltens berücksichtigen ...“
- „... Für die Annahme eines wettbewerbswidrigen Zwecks genügt es vielmehr, dass zwischen Wettbewerbern Informationen über Faktoren ausgetauscht werden, die für ihre jeweilige Preispolitik oder – allgemeiner – für ihr Marktverhalten von Relevanz sind ...“

C L I F F O R D
C H A N C E

Disclaimer/Hinweis:

Diese Präsentation dient der allgemeinen Information und kann eine notwendige Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Druckfehler sind nicht ausgeschlossen. Der Bereich unterliegt im Übrigen ständiger Rechtsfortentwicklung.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2015

Clifford Chance Deutschland LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 10 Upper Bank Street, London E14 5JJ, registriert in England und Wales unter OC393460. Die Gesellschaft ist mit einer Zweigniederlassung im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter PR 2189 eingetragen.

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory